

Vorlage Nr.: 2024/040

Beschlussvorlage

öffentlich

Beratungsfolge	Verfasser*in	Sitzung am
Ausschuss für Arbeit, Gesundheit und Soziales	Herr Hundt	26.02.2024
Kreisausschuss	Herr Hundt	11.03.2024
Kreistag	Herr Hundt	19.03.2024

Finanzierung der Frauenberatungsstellen 2024-2027

Beschlussvorschlag:

Der Kreistag beschließt die Förderung der allgemeinen Frauenberatung und der Beratung und Prävention bei sexualisierter Gewalt mit:

- maximal 60.000 € für das Jahr 2024
- maximal 80.000 € für das Jahr 2025
- maximal 100.000 € für das Jahr 2026
- maximal 120.000 € für das Jahr 2027

Darstellung des Sachverhaltes:

Die Förderung der Frauenberatungsstellen erfolgt seit 2006 durchgehend. Der gewährte Kreiszuschuss dient ausdrücklich dem finanziellen Ausgleich der ausgefallenen Landesmittel zur Personalkostenförderung nach Spitzabrechnung für die Frauenberatungsstellen Gladbeck und Recklinghausen. Die Frauenberatungsstelle Herten wird durch eine Festbetragsfinanzierung gefördert.

Die Finanzierung der ausgefallenen Landesförderung war bis zum Jahr 2023 durch Kreistagsbeschluss gesichert. Für die Folgejahre ist eine neue Beschlussfassung zur Finanzierung für die entstehenden Fehlbeträge notwendig.

1. Landesförderung

Das Land finanziert die allgemeine Frauenberatung und die Beratung und Prävention bei sexualisierter Gewalt. Die Beratungsstellen, die nach der Förderrichtlinie des Landes eine Förderung erhalten können, werden mit einer Sach- und einer Personalkostenpauschale gefördert. Die Personalkostenpauschale darf 85% der tatsächlichen Personalkosten nicht überschreiten.



Klimpel
Landrat



Schad
Kreisdirektor



Hundt
Fachbereichsleitung

Die Förderung der Frauenberatungsstellen ist für den Kreis eine freiwillige Aufgabe. Der Kreis hat bisher die Differenz zwischen der Pauschale und der 85% der tatsächlichen Personalkosten als sogenannte „ausgefallene Landesförderung“ übernommen.

Die Frauenberatungsstelle Herten erhält die Förderung laut Vereinbarung vom 22.11.2005 als Festbetragsfinanzierung in Höhe von jährlich 31.000 €.

2. Kreiszuschuss 2024 bis 2027

In der folgenden Tabelle sind die Beträge aufgeführt, die sich bei Fortführung der bisherigen Fördergrundlage in Höhe der „ausgefallenen Landesförderung“ ergeben. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Sachkostenpauschale des Landes auf 10.000 € pro Vollzeitäquivalent mit Beginn des Jahres 2024 erhöht wurde.

Frauenberatung	Allgemeine Frauenberatung	Beratung gegen sexuelle Gewalt	2023	Voraus-sichtlich 2024	Voraus-sichtlich 2025	Voraus-sichtlich 2026	Voraus-sichtlich 2027
Beratungsstelle für Frauen/ Hilfe und Prävention bei sex. Gewalt - Herten		0,5	31.000,00 €	31.000,00 €	31.000,00 €	31.000,00 €	31.000,00 €
Frauenberatung Gladbeck e.V.	1,5	0,5 1,5	9.479,00 € 30,00 €	7.523,00 € - €	12.083,00 € - €	15.931,00 € 790,00 €	20.012,00 € 4.113,00 €
Frauenberatung Recklinghausen e.V.	1,5	1,5	14.377,00 € - €	20.303,00 € - €	28.141,00 € 5.499,00 €	37.021,00 € 12.694,00 €	44.777,00 € 18.815,00 €
Frauenberatungsstelle „Frauen helfen Frauen“ Marl e.V.	1,5		- €	- €	- €	- €	- €
Kreishaushalt			54.886,00 €	58.826,00 €	76.723,00 €	97.436,00 €	118.717,00 €

Die errechneten Zuschusshöhen des Kreises ergeben sich aus den jeweiligen Zuwendungsbescheiden des Landschaftsverbands Westfalen-Lippe (LWL) an die Beratungsstellen. Diese dienen dem Kreis als Berechnungsgrundlage. In der Berechnung des LWL für den Landeszuschuss ist eine Anpassung der Personalausgabenpauschale für die Jahre 2025 – 2027 von + 1,5 % enthalten. Die Frauenberatungsstellen rechnen mit deutlich höheren Tarif- und Kostensteigerungen (bis zu 8,5 %). Die Auszahlung des Zuschusses des Kreises erfolgt spitz als Fehlbetragszuschuss, daher bleibt die tatsächliche Kostensteigerung abzuwarten. Es ist jedoch davon auszugehen, dass die seitens des Landes vorgesehene Steigerung nicht ausreichen wird und sich so eine weitere (Konnexitäts-) Lücke ergeben wird. Seitens der Verwaltung wird aktuell davon ausgegangen, dass die tatsächliche Kostensteigerung im Durchschnitt der nächsten Jahre nicht 8,5% erreichen wird und damit die ausgewiesenen Förderhöhen als Maximalbetrag anzusehen sind.

Haushaltsmittel stehen für das Jahr 2024 zur Verfügung, für die Folgejahre müssen diese noch in der mittelfristigen Finanzplanung berücksichtigt werden.

Seitens der Verwaltung ist weiterhin vorgesehen den zuständigen Ausschuss über die Arbeit der Frauenberatungsstellen alle zwei Jahre zu unterrichten.

Rechtsgrund

Handelt es sich um Leistungen, die durch Gesetz / Verordnung / o. Ä. bestimmt sind?	☐ Ja	☒ Nein
Handelt es sich um freiwillige Leistungen?	☒ Ja	☐ Nein

Haushaltsauswirkungen

Ergebnis- und/ oder zahlungsrelevante Auswirkungen?	☒ Ja	☐ Nein
Im Haushaltsplan vorgesehen?	☒ Ja	☐ Nein
Kreisumlagewirksam?	☒ Ja	☐ Nein

Stellenplanauswirkungen

Bestehen Auswirkungen auf den Stellenplan?	☐ Ja	☒ Nein
Im Stellenplan vorgesehen?	☐ Ja	☐ Nein
Sind die Stellen refinanziert?	☐ Ja	☐ Nein
		☐ Teilweise

Klimaschutz

☒ Keine unmittelbaren Auswirkungen	☐ Positive Auswirkungen	☐ Negative Auswirkungen
Begründung:		